



Hygieneschutzkonzept des Sportclubs Grün Weiß Holtheim 1925 e.V. zum 24. April 2021

Grundlage dieses Hygieneschutzkonzeptes sind die Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes des Bundes, der Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in seiner jeweils gültigen Fassung sowie die eigenständigen Maßnahmen des Sportvereins SC GW Holtheim 1925 e.V. in Abstimmung mit der örtlichen Behörde.

Wir bitten die nachstehenden vorgegebenen Maßnahmen sowie die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln zu beachten und einzuhalten. Nur mit einer strikten Einhaltung dieser Handlungen können wir gemeinsam den geforderten Schutz der Gesundheit gewährleisten.

Verantwortlich für das Hygieneschutzkonzept ist der Vorstand des SC GW Holtheim 1925 e.V.. Aufgrund von Erfahrungswerten und neuen Anordnungen wird dieses Dokument stetig kontrolliert, überarbeitet und verbessert.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Hygienemaßnahmen	2
Allgemeine Informationen für aktive Sportler/innen.....	2
Nutzung der Außenanlagen	3
Nutzung des Gesellschaftsraumes	5
Nutzung des Turn- und Gymnastikraumes	5
Datenschutz	5
Kontaktdaten im Corona-Fall.....	5



SC „Grün-Weiß“ Holtheim

von 1925 e. V.



Allgemeine Hygienemaßnahmen

Der Sportverein SC GW Holtheim 1925 e.V. verfügt über einen Reinigungs- und Desinfektionsplan. Entsprechende Aushänge informieren über die wichtigsten Verhaltens- und Hygieneregeln auf der gesamten Sportanlage. Desinfektionsspender zur Handdesinfektion sind in ausgewiesenen Bereichen vorhanden. Flüssigseife in Spendern sowie Papierhandtücher sind in den sanitären Anlagen verfügbar. Der Zugang zu den Sanitäranlagen (inkl. Möglichkeit zur Hand-Desinfektion) ist während des gesamten Aufenthaltes sichergestellt.

Alle Trainer/innen, Betreuer/innen und Übungsleiter/innen sind in die Hygienebestimmungen eingewiesen. Zur Einhaltung der Hygienevorschriften werden folgenden Materialien zur Verfügung gestellt: Handdesinfektionsmittel mit Spendern, Flächendesinfektionsmittel, Einmalhandschuhe. Für eine Mund-Nasen-Bedeckung ist Jede(r) selbst verantwortlich.

Für die Zurückverfolgung möglicher Infektionsketten werden die Kontaktdaten aller sich auf dem Sportgelände befindlichen Personen erfasst und nach Ablauf von 4 Wochen vollständig datenschutzkonform vernichtet.

Jeder wird angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen auf ein Minimum zu reduzieren und den Personenkreis möglichst konstant zu halten. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten.

Die Erste-Hilfe-Ausstattung ist auf Vollständigkeit geprüft und mit einer Mund-Nasen-Schutzmaske sowie Einweghandschuhen erweitert.

Allgemeine Informationen für aktive Sportler/innen

Vor Wiederaufnahme des jeweiligen Sportangebotes werden die aktiven Sportler/innen gebeten, sich umfangreich in die allgemeinen Verhaltensmaßnahmen sowie Abstands- und Hygienebestimmungen zu informieren. Im Fall von auftretenden Erkältungssymptomen wird die Teilnahme am Sportangebot ausgeschlossen – die Sportanlage darf somit nicht aufgesucht werden.

Vor Beginn der ersten Sporteinheit sollten die aktiven Teilnehmer/innen oder deren gesetzlichen Vertreter eine entsprechende Einwilligungserklärung unterzeichnen und beim Betreuer/in / Übungsleiter/in abgeben in derer folgende Angabe bestätigt werden:

Es bestand für mindestens zwei Wochen kein Kontakt zu einer mit dem SARS-CoV-2 infizierten Person. Auftretende gesundheitliche Einschränkungen oder Krankheitssymptome werden umgehend dem/der Betreuer/in, Übungsleiter/in oder dem Vereinsvorstand mitgeteilt. Bestätigung über die Informationspflicht zur Covid-19 Erkrankung und deren möglichen Verordnung einer Quarantäne durch die zuständigen Behörden.



SC „Grün-Weiß“ Holtheim

von 1925 e. V.



Nutzung der Außenanlagen

Das geltende Infektionsschutzgesetz (§ 26b Abs. 1 Nr. 6 IfSG) als auch die geltende Coronaschutzverordnung (§ 9 CorSchVO) verbietet grundsätzlich weiter den Freizeit- und Amateur-sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen. Vom allgemeinen Verbot des Sportbetriebs gelten unverändert folgende Ausnahmen - folgende Personenkonstellationen dürfen auf unserer Außenanlage Sport betreiben:

A Einzelsportler, Sport zu zweit, Sport in Familien

- Personen allein, zu zweit
- Beliebig viele Personen aus einem Hausstand
- Bei einem Kreisweiten Inzidenzwert unter 100*:
 - Bei Personen aus zwei verschiedenen Haushäusern maximal 5 Personen insgesamt, Kinder unter 14 Jahren werden nicht mitgezählt.
 - Bei Personen aus zwei verschiedenen Haushäusern beliebig viele Personen aus dem einen, aber nur eine Person aus dem anderen Haushalt, Kinder unter 14 Jahren werden nicht mitgezählt.

Die Anleitung eines Einzelsportlers durch eine*n Trainer*in oder Übungsleiter*in ist möglich.

	Ab 24. April 2021 Kommunen <u>unter</u> Inzidenz 100*	Ab 24. April 2021 Kommunen <u>über</u> Inzidenz 100* **
Sport auf Außenanlagen	Variante 1: Haushalt (ohne Personenbegrenzung) plus 1 weitere Person aus anderem Haushalt, die von Kindern bis einschl. 14 Jahren begleitet werden kann, weil sie nicht mitzählen. Oder Variante 2: 5 Personen aus 2 Haushalten, wobei Kin- der bis einschl. 14 Jahren bei der Höchst- zahl 5 Personen nicht mitzählen	Nur noch Variante 1: 1 Haushalt (ohne Personenbegrenzung) plus 1 weitere Person aus anderem Haushalt, die von Kindern bis einschl. 14 Jahren begleitet werden kann, weil sie nicht mitzählen.

* Bei Überschreitung eines Inzidenzwertes von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen greift die sogenannte „Bundesnotbremse“, die in § 26b des IfSG erläutert wird. Unterhalb eines Inzidenzwertes von 100 bzw. bei Unterschreitung an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen (keine Sonn- und Feiertage) tritt an dem übernächsten Tag die „Bundesnotbremse“ außer Kraft und es greift die Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen.

** Hierbei ist die Ausgangssperre von 22-5 Uhr gem. § 28b Abs 1. Nr.2 IfSG zu beachten.



SC „Grün-Weiß“ Holtheim von 1925 e. V.



B Sport für Kinder in Gruppen

A) Solange der Inzidenzwert unter 100 liegt:

Bis zu 20 Kinder im Alter bis einschließlich 14 Jahren können als Gruppe gemeinsam Sport-, Spiel und Bewegungsaktivitäten durchführen. Eine Gruppe kann durch maximal 2 Übungsleiter/Trainer/Aufsichtspersonen betreut werden.

B) Wenn der Inzidenzwert über 100 liegt **:

— Bis zu 5 Kinder im Alter bis einschließlich 14 Jahren können als Gruppe gemeinsam kontaktlos Sport-, Spiel und Bewegungsaktivitäten durchführen. Eine Gruppe kann durch maximal einen Übungsleiter/Trainer/Aufsichtsperson betreut werden. Übungsleiter/Trainer/Aufsichtspersonen müssen auf Anforderung der nach Landesrecht zuständigen Behörde ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor der Sportausübung mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen.

Zwischen allen o. g. genannten Einzelpersonen und Personengruppen, die gleichzeitig Sport auf einer Sportanlage betreiben, ist dauerhaft ein Mindestabstand von 5 Metern einzuhalten.

Dieses gilt für nachstehende vereinsgeführte Sportgruppen:

Fußball (Minikicker, F-Jugend, E-Jugend, D-Jugend und C-Jugend);

Breitensport (Leichtathletik, Turnen, Tanzen)

Auf der Vereinsaußenanlage stehen neben den beiden Rasenplätzen die Außentribünen als Umkleide/Ablagemöglichkeit, die Sanitäranlagen sowie die Geräträume inklusive entsprechender Materialien zur Verfügung. Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen, einschließlich Räumen zum Umkleiden und zum Duschen, ist unzulässig.

Vor und nach Verlassen des Sportgeländes sind die Hände zu desinfizieren - Handdesinfektionsmittel steht bereit. Die Teilnehmer, sowie Übungsleiter, sind vor Zutritt der Sportstätte bereits in entsprechendem Sportdress gekleidet und wechseln an den vorgesehenen Sitzflächen (Sitzbänke) unter der Tribüne unter Einhaltung des Mindestabstandes lediglich das Schuhwerk. Die Sitzflächen werden vor der Trainingseinheit von den Übungsleitern abstandskonform aufgestellt und desinfiziert.

Auf der gesamten Sportanlage gilt der Mindestabstand von 1,5 Metern – sollte dies nicht sicher gestellt sein, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Alle Abstands- und Hygienevorschriften sind Folge zu leisten. Zuschauern oder Gästen ist der Zutritt zur Sportstätte nicht gestattet.

** Hierbei ist die Ausgangssperre von 22-5 Uhr gem. § 28b Abs 1. Nr.2 IfSG zu beachten.



SC „Grün-Weiß“ Holtheim von 1925 e. V.



Nutzung des Gesellschaftsraumes

Aufgrund der aktuellen Lage bleibt der Gesellschaftsraum für vereinsinterne gesellschaftliche Zwecke sowie private Vermietungen weiterhin geschlossen.

Nutzung des Turn- und Gymnastikraumes

Die Nutzung des Turn- und Gymnastikraumes für Kursangebote, Rehasport und Breitensport ist weiterhin unzulässig.

Datenschutz

Um den Anforderungen des Infektionsschutzgesetzes sowie aktueller Vorschriften nachkommen zu können, werden die personenbezogenen Daten sowie Informationen über Krankheitssymptome oder dem Kontakt zu infizierten Personen ausschließlich unter strengster Beachtung des Datenschutzes verwendet. Die Anwesenheitslisten zur Zurückverfolgung möglicher Infektionsketten werden vollständig datenschutzkonform nach 4 Wochen vernichtet.

Kontaktdaten im Corona-Fall

Bei einem Corona-Fall wendet sich der Betroffene umgehend an den Hausarzt oder an das Gesundheitsamt seiner Kommune. <https://tools.rki.de/PLZTool/>. Für den sportlichen Bereich erfolgt die Meldung von Corona-Fällen in Vereinen über corona@flvw.de, Kontaktformular oder Corona-**Hotline 02307 / 371 102**. Von hier aus werden die Kreise informiert.